

Sitzung vom 6. Dezember 2017

**1137. Anfrage (Schwankungsfonds bei Sozialen Einrichtungen
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Daniel Frei, Niederhasli, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, sowie Kantonsrätin Ruth Frei-Baumann, Wald, haben am 6. November 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Soziale Einrichtungen gemäss IEG verfügen über sogenannte Schwankungsfonds. Gemäss Schreiben des kantonalen Sozialamts vom 30. August 2017 und gemäss aktuellen Gesprächen mit verschiedenen Sozialen Einrichtungen findet im Hinblick auf den Abschluss der Leistungsvereinbarungen für 2018 eine Überprüfung der Tarife bei Einrichtungen mit positiven Schwankungsfondsbeständen und eine Verrechnung statt. Dieses Vorgehen irritiert. Denn es weicht von den Grundsätzen und Rahmenbedingungen ab, die in Ziff. 6.4. der Richtlinien des kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen (gültig ab 1. Januar 2016) für die Verwendung von Mitteln des Schwankungsfonds festgehalten sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien soll die Überprüfung der Tarife bei Einrichtungen mit positivem Schwankungsfonds stattfinden?
2. Gemäss Anhang zum Rundschreiben kann das kantonale Sozialamt andere Tarife vereinbaren, wenn «der Schwankungsfonds am oberen Pfafond liegt». Ab welcher Schwelle ist von einem solchen Fall auszugehen?
3. Die Überprüfung der Tarife bezweckt eine Reduktion der pauschalierten Tagestarife bei einzelnen Einrichtungen: Wie viele Einrichtungen sind von der Reduktion betroffen? Wie hoch werden die Reduktionen ausfallen?
4. Der Schwankungsfonds ist Teil des Fondskapitals der Sozialen Einrichtung, die Möglichkeiten der Mittelverwendung sind in Ziff. 6.4. der Richtlinien Betriebsbeiträge verbindlich geregelt. Weshalb weicht das kantonale Sozialamt in seinem Rundschreiben von diesen Richtlinien ab? Sind diese Richtlinien nur für die Einrichtungen verbindlich, nicht jedoch für das kantonale Sozialamt?

5. Die anrechenbaren Gewinne und Verluste sind gemäss Anhang des Rundschreibens dem Schwankungsfonds zuzuweisen. Aus finanzökonomischen Gründen ist es sinnvoll, diese aus positiver Geschäftsführung entstandenen Fondsreserven für zwischenzeitlich negative Geschäftsentwicklungen zweckgebunden einsetzen zu können. Welche Massnahmen werden vorgeschlagen, damit Einrichtungen, die den Schwankungsfonds leeren müssen, bei Investitionskreditanträgen von den Finanzinstitutionen nicht mit schlechter Bonität eingestuft werden?
6. Ist die angekündigte Reduktion mit den zentralen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und des Handelns nach Treu und Glauben und dem daraus fliessenden Vertrauenschutz vereinbar? Wie wird dafür gesorgt, dass diese Rechtsgrundsätze bei der Überprüfung der Tarife gewährleistet sind?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Frei, Niederhasli, Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Ruth Frei-Baumann, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2) und die gestützt darauf erlassene Verordnung vom 12. Dezember 2007 (IEV, LS 855.21) ermöglichen auf der Grundlage des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB-Einstufung) die Gewährung von pauschalierten Betriebsbeiträgen für die Abgeltung des Betreuungsaufwands. Invalideneinrichtungen müssen einen Schwankungsfonds bilden, dem die anrechenbaren Gewinne und Verluste belastet oder gutgeschrieben werden. Gemäss Ziff. 6.4 der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich ist der Schwankungsfonds plafonierte. Die Fondsgelder sind zweckgebunden für den Ausgleich zukünftiger Betriebsverluste zu verwenden. Zudem ist in den genannten Richtlinien des Kantonalen Sozialamts festgehalten, dass die als Pauschale gewährten Betriebsbeiträge überprüft werden, wenn die Plafonds erreicht sind.

Grundsätzlich sollen alle Einrichtungen für ihre Leistungen den gleichen pauschalen Betrag erhalten, der sich nach der Höhe der IBB-Einstufung richtet. In den Leistungsvereinbarungen mit den Invalideneinrichtungen für das Jahr 2018 wird ein weiterer Schritt in Richtung der seit 2012 stattfindenden Angleichung der Beitragssätze pro IBB-Stufe (Tarife) vorgenommen. Für Einrichtungen, bei denen diese Tarife über dem

Durchschnitt aller Einrichtungen liegen, kommt es zu Kürzungen, für Einrichtungen, bei denen die Tarife darunterliegen, zu Erhöhungen. Vor dem Hintergrund des kantonalen Entlastungsprogramms Lü16 (RRB Nr. 236/2016) hat das Kantonale Sozialamt bezüglich der Erhöhung der Tarife Einschränkungen festgelegt.

Zu Frage 1:

Bei Invalideneinrichtungen, die zur Deckung ihrer bisherigen Kosten keine höheren Beiträge benötigen und die gleichzeitig den Plafond des Schwankungsfonds überschritten haben oder bei denen eine Überschreitung im Jahr 2018 zu erwarten ist, wird auf die Erhöhung der Betriebsbeiträge verzichtet.

Zu Frage 2:

Wie der Plafond für den Schwankungsfonds bestimmt wird, ergibt sich im Einzelnen aus den Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen für Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich. Wird der Plafond in demjenigen Jahr, für das die Leistungsvereinbarung vereinbart wird, voraussichtlich überschritten, kommt es zu einer Überprüfung der Tarife.

Zu Frage 3:

Da die Leistungsvereinbarungen noch nicht mit allen Einrichtungen abgeschlossen sind, ist zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber möglich, wie viele der Einrichtungen mit einer Nichtgewährung der Tariferhöhung rechnen müssen. Auch kann noch keine Aussage über das Total der nicht gewährten Erhöhungen gemacht werden.

Zu Frage 5:

Durch die getroffenen Massnahmen werden die Invalideneinrichtungen ihre Schwankungsfonds nicht leeren müssen. Es wird lediglich sicher gestellt, dass deren Schwankungsfonds nicht noch weiter geäufnet werden.

Zu Fragen 4 und 6:

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass das Kantonale Sozialamt bei der Umsetzung der beschriebenen Massnahmen im Hinblick auf die Leistungsvereinbarungen 2018 im Rahmen seiner Richtlinien handelt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi